

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.:	27. 12. 2021 / 1.0
Produktname:	AZURO ZIMA

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktidentifikator:	AZURO ZIMA
Weitere Namen:	Nicht angeführt
Registrierungsnummer REACH:	Nicht für Gemisch appliziert

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die identifizierten Verwendungen:	Poolchemie. Produkt zur Aufhellung des Schwimmbeckenwassers. Biozidmittel. Zum Verkauf an Verbraucher bestimmt.
Nicht empfohlene Anwendung:	Alle anderen Verwendungen, die in der Bedienungsanleitung nicht angeführt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<u>Lieferant:</u>	Mountfield a.s.
Geschäftsstelle oder Sitz:	Mirošovická 697, 251 64 Mnichovice, Tschechische Republik
Telefon:	+420 255 704 261
Fax:	+420 255 704 263
www:	www.mountfield.cz
Name oder Handelsname <u>der sachkundigen Person</u> , die für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortlich ist:	info@infobl.cz

1.4. Notrufnummer

TUM Universitätsklinikum
 Klinikum rechts der Isar
 Abteilung für Klinische Toxikologie
 Giftnotruf München
 Ismaninger Str. 22
 D-81675 München
Tel: 089- 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Acute Tox. 4; H302

Aquatic Acute 1; H400

Aquatic Chronic 1; H410

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008 (EG) als gefährlich eingestuft.

Die wichtigsten schädlichen physikalischen Wirkungen sowie die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Der volle Text aller Einstufungen sowie Gefahrenhinweise sind im Abschnitt 16 eingeführt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Produktidentifikator:	AZURO ZIMA
Gefährliche Stoffe:	Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer) < 100 g/l

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.:	27. 12. 2021 / 1.0
Produktname:	AZURO ZIMA

Gefahrenpiktogramm:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:

-

Anmerkung: wegen der Erwägungen über eine Duplizität der Texte wurden die P-Sätze in Bezug auf Erste Hilfe, Lagerung und Produktentsorgung ausgelassen, weil diese Bestandteile des kompletten Textes des Produktschildes sind.

Die zum Verkauf an Verbrauchern bestimmten Verpackungen müssen mit einem **tastbaren Gefahrenhinweis** versehen sein.

Die Kennzeichnung auf dem Etikett muss die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt keine Kriterien für Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Das Produkt ist ein Gemisch von mehreren Stoffen.

3.2. Gemische

Wässrige Lösung des quartären Polymer-Ammoniumsalzes.

Produktidentifikator	Konzentration (% Gew.)	Index-Nr. CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer) *	< 10 %	- 25988-97-0 -	Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410
Wasser	Max. 90 %	- 7732-18-5 231-791-2	Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft

* sonstige Namen:

Polymer aus N-Methylmethanamin (Einecs 204-697-4) mit (Chlormethyl)oxiran (Einecs 203-439-8)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen. Auf Schutz und Sicherheit der Person achten, welche die Erste Hilfe leistet. Einen Arzt sofort konsultieren. Dem Arzt immer dieses Sicherheitsdatenblatt oder Etikette des Produkts übergeben.

Einatmen:

Den Betroffenen an frische Luft bringen und auf eine ruhige Stelle legen. Falls

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0	
Produktname:	AZURO ZIMA

<u>Hautkontakt:</u>	Atmungsprobleme andauern, einen Arzt rufen. Kontaminierte Kleidung ablegen und kontaminierte Stelle mit viel Wasser sofort spülen. Bei andauernder Reizung ärztliche Hilfe aufsuchen.
<u>Augenkontakt:</u>	Sofort mit Wasser spülen. Kontaktlinsen rausnehmen, falls vorhanden und falls sie einfach rausnehmen werden können. Geeignete Spülweise wählen, um nichtkontaminiertes Auge nicht zu kontaminieren (Spülen in Richtung von der Nasenwurzel nach außen). Spülen fortsetzen. Falls Reizung andauert, einen Arzt rufen.
<u>Verschlucken:</u>	Mund mit Wasser ausspülen und 3-4 Glas Wasser zu trinken geben. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN. Ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<u>Hautkontakt:</u>	Rötung, Reizung.
<u>Augenkontakt:</u>	Rötung, Tränensekretion.
<u>Verschlucken:</u>	Reizung, Übelkeit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: entsprechend den Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel:</u>	Gesplitteter Wasserstrahl, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, CO ₂ , Wassernebel.
<u>Ungeeignete Löschmittel:</u>	Voller Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch, es können Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid und andere toxische Gase entstehen. Einatmen von gefährlichen Zersetzungsprodukten (Pyrolysenprodukten) kann ernste Gesundheitsschädigung zu Folge haben.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Ganzkörperschutzbekleidung tragen, Isolieratemschutzgerät (EN 137) verwenden. Dem Feuer ausgesetzten Gebinde mit Wasser kühlen. Feuerreste und kontaminiertes Löschwasser sind gemäß örtlichen Vorschriften zu entsorgen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln – es darf nicht in Kanalisation und in Oberflächenwasser gelangen!

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen aus kontaminiertem Raum evakuieren und Zutritt unbefugter Personen vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzmittel verwenden (s. Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Umwelt gelangt – Kanalisation, Oberflächenwasser und Boden. Bei Feuerbekämpfung Löschwasser getrennt sammeln und dann es entsprechenden örtlicher Vorschriften entsorgen. Entstehende Gase/Nebel/Dampf mit gesplittetem Wasserstrahl benetzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei zufälligem Entweichen Kanalisationseinlass decken. Weiteres Entweichen vermeiden. Verschüttetes Produkt in einen geeigneten Binder absorbieren lassen, kontaminierte Stelle mit Wasser gründlich spülen. Mit Produkt gesättigtes Binder in Behälter für Abfallsammlung geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Beachten Sie ebenfalls Regelungen in Abschnitten 8 und 13 dieses Sicherheitsblattes.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0	
Produktname:	AZURO ZIMA

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum Feuerschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar oder explosiv.

Hinweise für eine sichere Handhabung:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei der Arbeit immer persönliche Schutzausrüstung verwenden (s. Abschnitt 8). Auf dem Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Ende der Arbeit Hände und Gesicht mit Wasser und Seife gründlich waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten und entsprechend den Anweisungen in der Gebrauchsanleitung (einschließlich angeführter vorärztlicher Erster Hilfe) verwenden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abhängig von der gelagerten Produktmenge geeignete Maßnahmen zwecks Vermeidung von Abtropfen aus den Gebinden treffen. Lagerräume mit Auffangbecken ohne Ablass versehen. Beschädigte Verpackungen mechanisch einsammeln und entsorgen, falls es ohne Risiko durchgeführt werden kann. Verschüttung oder Freisetzung in die Kanalisation und Oberflächen- oder Grundwasser verhindern. Versickerung in Boden verhindern. Bei Freisetzung gemäß dem Abschnitt 6 vorgehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In geschlossenen originellen Gebinden an einer kalten, trockenen und gut belüfteten Stelle lagern. Bei Temperaturen unter 30 °C aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie Basen und Säuren aufbewahren.

Bei Einhaltung aller Lagerungs- und Handhabungsbedingungen beträgt die Lebensdauer des Produkts 24 Monate.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die spezifischen Endanwendungen sind in den Gebrauchsanweisungen auf der Produktverpackung oder in der Produktdokumentation aufgeführt – siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsbegrenzung auf dem Arbeitsplatz nach der Richtlinie 2000/39/EG – ist nicht angeführt

Begrenzungswerte der biologischen Expositionsteste sind nicht in der Richtlinie 98/24/EG festgesetzt.

DNEL- und PNEC-Werte – bisher nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Lüftung sicherstellen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Verordnung der Kommission (EU) 2016/425 – führt die komplette anzuwendende persönliche Schutzausrüstung ein. Sicherstellen, dass mit dem Produkt nur Personen mit einer Schutzausrüstung arbeiten. Auf dem Arbeitsplatz für eine Sicherheitsdusche und Augenspülanlage (Augendusche) sorgen.

Augen-/Gesichtsschutz:	Schutzbrille (EN 166).
Hautschutz:	Handschutz: Schutzhandschuhe (EN 374-1). Es ist nötig, genaue Durchbruchzeiten des Materials von Schutzhandschuhen bei dem Hersteller der Handschuhe festzustellen und zu beachten. Sonstige Schutzmaßnahmen: Arbeitskleidung.
Atemschutz:	Nicht nötig.
Thermische Gefahren:	Keine.

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.:	27. 12. 2021 / 1.0
Produktname:	AZURO ZIMA

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Eindringen in Kanalisation, Boden, Grund- und Oberflächenwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Grün
Geruch	Geruchslos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< 5 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	Angaben nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Angaben nicht verfügbar
Flammpunkt	> 100 °C
Zündtemperatur	Nicht brennbar
Zersetzungstemperatur	Angaben nicht verfügbar
pH-Wert	5,5 – 8,0 (Konzentrat bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	Angaben nicht verfügbar
Löslichkeit	Im Wasser völlig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	log Pow - 3,13 (bei 21 °C)
Dampfdruck	Angaben nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,17 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	Nicht angegeben
Partikeleigenschaften	Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Dynamische Viskosität	500 – 2 000 mPa.s (bei 23 °C)
-----------------------	-------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Die Reaktivität ist nicht festgesetzt.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Einhaltung aller Bedingungen (s. Abschnitt 7) ist das Gemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen ist das Gemisch stabil.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei normaler Verwendung ist das Gemisch stabil, es erfolgt keine Zersetzung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normaler Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Bei hohen Temperaturen und bei Feuer entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid, Rauch und Stickstoffoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0	
Produktname:	AZURO ZIMA

Für das Gemisch wurden keine toxikologischen Angaben experimental festgelegt.

Angaben über mögliche Auswirkungen des Gemisches gehen aus den Kenntnissen der Auswirkungen einzelner Bestandteile aus.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer)

- LD ₅₀ , oral, Ratte (mg.kg ⁻¹):	1 672, OECD 401
- LD ₅₀ , dermal, Ratte (mg.kg ⁻¹):	> 2 000, OECD 402
- LC ₅₀ , inhalativ, Ratte (mg.l ⁻¹):	Keine Angaben verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Keimzell-Mutagenität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Karzinogenität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Reproduktionstoxizität

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer):

NOAEL:	50 mg/kg Expositionsweg: oral
	Expositionsdauer: 90 Tage, getestete Gattung: Ratte, OECD 408
NOAEL:	628 mg/kg Expositionsweg: oral
	Expositionsdauer: 28 Tage, getestet Gattung: Ratte

Aspirationsgefahr

Angaben sind zwar nachweisbar, für Einstufung jedoch nicht genügend.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine relevanten Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Gemisch wurden keine toxikologischen Angaben experimental festgelegt.

Angaben über mögliche Auswirkungen des Gemisches gehen aus den Kenntnissen der Auswirkungen einzelner Bestandteile aus.

12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer)

- LC ₅₀ , 96 St., Fische (mg.l ⁻¹):	0,077 <i>Oncorhynchus mykiss</i> , OECD 203
- EC ₅₀ , 48 St., Krebstiere (mg.l ⁻¹):	0,084 <i>Daphnia magna</i> , OECD 202
- IC ₅₀ , 72 St., Algen (mg.l ⁻¹):	0,09 <i>Desmodesmus subspicatus</i> , OECD 201
- EC ₅₀ , Bakterie:	Wirkung in Kläranlagen – niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung (LOEC): 168 mg/l (<i>Testinhibition des Belebtschlamm</i>)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Modifizierter Sturm-Test: schwierig biologisch abbaubar, Testdauer: 28 Tage, OECD 301B.

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0	
Produktname:	AZURO ZIMA

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Bioakkumulationspotenzial vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Im Boden nicht mobil (OECD 106).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt keine Kriterien für Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine relevanten Angaben verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Entweichen in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Geeignete Art der Abfallentsorgung - juristische Personen und natürliche, zur Geschäftstätigkeit berechnigte, Personen:

Nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in Kanalisation ausgießen. Nicht verwendetes Produkt und verschmutzte Verpackung in gekennzeichnete Behälter für die Abfallsammlung geben und den gekennzeichneten Abfall zusammen mit der Identifizierungskarte des Abfalls zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma) mit Berechnigung für diese Tätigkeit übergeben.

Geeignete Entsorgung des Produkts oder der Verpackung: das Produkt soll in einer autorisierten Einrichtung recycelt, falls möglich, oder verbrannt werden. Verbrennung bzw. Deponierung nur im Falle, dass keine Verwertung möglich ist.

Verschmutzte Verpackungen sind vor der Verwertung zu reinigen. Gereinigte Verpackungen recyceln.

Abfall-Katalognummern werden vom Abfallerzeuger aufgrund Verwendung des Produkts ermittelt.

Empfohlener Abfallcode: 07 06 01

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10

Leere Verpackungen nach Reinigung: Untergruppe 15 01 xx

Reinigungsabfälle: 15 02 02

Rechtsvorschriften über Abfälle

Richtlinie Nr. 2006/12/EG und 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR/RID: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (PQ Polymer)) IMDG, ICAO/IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
14.3. Transportgefahrenklassen	9
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	 Ja,

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0 Produktname: AZURO ZIMA	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht bekannt
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht bekannt
Sonstige Angaben:	 Landtransport – ADR Begrenzte Menge (LQ) 5 L Seeschiffstransport – IMDG EMS (Notfallpaln) F-A, S-F Seeverunreinigung Ja

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beim Gemisch oder den enthaltenen Stoffen nach der Anlage XVII der REACH-Verordnung: Punkt 3.

Kandidatenliste (Liste der SVHC-Stoffe) – Artikel 59 der REACH-Verordnung: keine.

Einer Genehmigung unterliegende Stoffe (Anlage XIV der REACH-Verordnung): keine.

SEVESO-Kategorie: E1.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Seitens Abnehmers des Stoffs oder Gemischs sind Maßnahmen im Sinne des rechtlichen Status des Stoffs oder Gemischs (einschließlich der im Gemisch enthaltenen Stoffe) zu treffen, d.h. im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften und Gesetzen des gegebenen Mitgliedstaates. Diese Rechtsvorschriften sind hier zu nennen.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 - stark wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Selbsteinstufung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung für chemische Gefahren wurde erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes

Datum der Ausstellung des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers: 1. 12. 2017 / 3.0

Revisionsgeschichte:

Version	Datum	Veränderungen
1.0	27. 12. 2021	Erste Herausgabe nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CAS Chemical-Abstracts-Service-Nummer (www.cas.org)

ES NLP-, EINECS- und ELINCS-Nummer

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff (Persistent, Bioaccumulative and Toxic)

SICHERHEITSDATENBLATT(gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates,
in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)

Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0

Produktname: **AZURO ZIMA**

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)
 DNEL Derived No-Effect Level (Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt)
 PNEC Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
 LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
 LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
 SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

Gefahrenklasse	Kodierungen der Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Unst. Expl. Expl. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6
Entzündbare Gase	Flam. Gas 1, 2 Chem. Unst. Gas A, B
Aerosole	Aerosol 1, 2, 3
Oxidierende Gase	Ox. Gas 1
Gase unter Druck	Press. Gas
Entzündbare Flüssigkeiten	Flam. Liq. 1, 2, 3
Entzündbare Feststoffe	Flam. Sol. 1, 2
Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische	Self-react. A, B, CD, EF, G
Pyrophore Flüssigkeiten	Pyr. Liq. 1
Pyrophore Feststoffe	Pyr. Sol. 1
Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische	Self-heat. 1, 2
Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Water-react. 1, 2, 3
Oxidierende Flüssigkeiten	Ox. Liq. 1, 2, 3
Oxidierende Feststoffe	Ox. Sol. 1, 2, 3
Organische Peroxide	Org. Perox. A, B, CD, EF, G
Korrosiv gegenüber Metallen	Met. Corr. 1
Akute Toxizität	Acute Tox. 1, 2, 3, 4
Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung	Skin Corr. 1 Skin Corr. 1A, 1 B, 1C Skin Irrit. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung;	Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Resp. Sens. 1, 1A, 1B Skin Sens. 1, 1A, 1B
Keimzell-Mutagenität	Muta. 1A, 1B, 2
Karzinogenität	Carc. 1A, 1B, 2
Reproduktionstoxizität	Repr. 1A, 1B, 2 Lact.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	STOT SE 1, 2, 3
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	STOT RE 1, 2
Aspirationsgefahr	Asp. Tox. 1
Gewässergefährdend	Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1, 2, 3, 4
Schädigt die Ozonschicht	Ozone 1

SICHERHEITSDATENBLATT (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Fassung der Verordnung der Kommission (EU) 2020/878)	
Erstelldatum / Version Nr.: 27. 12. 2021 / 1.0	
Produktname:	AZURO ZIMA

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die hier angeführten Informationen gehen von unseren besten Kenntnissen und gegenwärtiger Legislative aus. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund des Originals des, von dem Erzeuger gewährten Sicherheitsdatenblattes, bearbeitet.

Einstufungsverfahren zum Ableiten der Einstufung von Gemischen

- Berechnungsmethode

Liste der einschlägigen im Sicherheitsdatenblatt angewandten Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

Schulungshinweise

Sieh Arbeitsgesetzbuch 91/383/EG, in gültiger Fassung

Sonstige Angaben

Weitere Informationen: Sieh Abschnitt 1.3

Das Produkt sollte zu keinem anderen Zweck, als für den es bestimmt ist, verwendet werden (Abschnitt 1.2).

Da sich die spezifischen Benutzungsbedingungen der Kontrolle des Lieferanten entziehen, hat der Benutzer die vorgeschriebenen Hinweise den lokalen Gesetzen und Verordnungen anzupassen. Die Sicherheitsinformationen beschreiben das Produkt aus den Sicherheitsaspekten und können nicht als technische Informationen über das Produkt betrachtet werden.